



Spitzenverband

Rundschreiben

Laufende Nummer: RS 2010/564
Thema: Versicherungsrechtliche Beurteilung von Teilnehmern an dualen Studiengängen
Anlass: Umstellung der bisherigen Verfahrenspraxis zum Wintersemester 2010/2011
Für Fachbereich/e: Mitgliedschafts- und Beitragsrecht
Erscheinungsdatum: 18.11.2010
Anlage/n:

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

Abteilung/Stabsbereich: Systemfragen
Ansprechpartner/in: Peter Kulaß
Telefon: 030 206 288-1131
E-Mail: peter.kulass@gkv-spitzenverband.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Umstellung der bisherigen Verfahrenspraxis aus Anlass der geänderten versicherungsrechtlichen Beurteilung von Teilnehmern an praxisintegrierten dualen Studiengängen wirft nach wie vor zahlreiche Fragen auf. Wir sind bereits mit unserem Rundschreiben Nr. 2010/481 vom 7. Oktober 2010 auf einige Fragen von grundsätzlicher Bedeutung eingegangen. Nachstehend geben wir weitere Erläuterungen und Hinweise grundsätzlicher Art:

1. Berufsmäßigkeit von Beschäftigungen zwischen Schulentlassung und Aufnahme eines praxisintegrierten dualen Studiums

Beschäftigungen, die nur gelegentlich (z. B. zwischen Schulabschluss und beabsichtigter Fachschulausbildung oder beabsichtigtem Studium) ausgeübt werden, sind grundsätzlich von untergeordneter Bedeutung und daher als nicht berufsmäßig im

Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV anzusehen. Hierunter fallen – unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Teilnehmern an praxisintegrierten dualen Studiengängen – auch Beschäftigungen zwischen Schulentlassung und Aufnahme eines praxisintegrierten dualen Studiums. Die unter weiteren Voraussetzungen in Betracht kommende Versicherungsfreiheit wegen geringfügiger (kurzfristiger) Beschäftigung kann daher in diesen Fällen mit Hinweis auf die Berufsmäßigkeit nicht mehr verneint werden.

Mithin können die in der ursprünglichen Annahme, die Beschäftigung werde berufsmäßig ausgeübt und führe zur Versicherungspflicht, gezahlten Beiträge – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – erstattet werden. Auch in diesen Fällen ist den betroffenen Personen/Arbeitnehmern für Zeiten vor Beginn des Wintersemesters 2010/2011 allerdings ein versicherungsrechtlicher Bestandsschutz einzuräumen, d. h. die angenommene Versicherungspflicht als Arbeitnehmer wird nicht beanstandet. Insofern verlangt die Beitragserstattung – wie in den Fällen der Rückabwicklung des Versicherungsverhältnisses für die Zeit des praxisintegrierten dualen Studiums – eine Erklärung des Arbeitnehmers, auf diesen Bestandsschutz verzichten zu wollen.

2. Aufnahme des Praktikums im Kooperationsbetrieb vor Aufnahme des praxisintegrierten dualen Studiums

In einigen Fällen beginnen die praktischen Ausbildungsphasen im Kooperationsbetrieb bereits vor Beginn der Einschreibung an der Hochschule (häufig am 1. September des Jahres während die Einschreibung erst zum 1. Oktober möglich ist). Sofern dieser praktische Teil der Ausbildung, der zeitlich vorangestellt ist, im Rahmen des praxisintegrierten dualen Studiums durchgeführt wird und im weitesten Sinne als Bestandteil der Hochschulausbildung zu werten ist, wird dadurch kein Beschäftigungsverhältnis begründet. Hiervon kann ausgegangen werden, wenn der für das duale Studium geschlossene Studien- und Ausbildungsvertrag mit dem Kooperationsunternehmen die vorangehende praktische Ausbildungsphase bereits beinhaltet (ggf. ein entsprechender Zusatz zum Studien- oder Ausbildungsvertrag besteht) und auch für diese Zeit die während des dualen Studiums vereinbarte Vergütung gezahlt wird.

Anders stellt sich die Beurteilung in den Fällen dar, in denen das der Studienaufnahme vorangehende Praktikum im Kooperationsbetrieb nicht Bestandteil des dualen Studiums ist. In diesen Fällen finden die für so genannte Vorpraktika geltenden Regelungen des gemeinsamen Rundschreibens vom 27. Juli 2004 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten, Praktikanten und ähnlichen Personen in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung Anwendung.

3. Teilnehmer an praxisintegrierten dualen Studiengängen, die als so genannte Externe zusätzlich eine Ausbildungsabschlussprüfung ablegen

Ausbildungsintegrierte Studiengänge unterscheiden sich von den praxisintegrierten Studiengängen durch die Verbindung des Studiums mit einer betrieblichen Ausbildung in einem (nach dem Berufsbildungsgesetz - BBiG) anerkannten Ausbildungsberuf. Dabei wird neben dem Studienabschluss auch ein anerkannter Berufsabschluss erworben. Da der Erwerb des Berufsabschlusses im Rahmen des BBiG erfolgt, sind Teilnehmer an ausbildungsintegrierten Studiengängen als zur Berufsausbildung Beschäftigte anzusehen. Eine entsprechende Verbindung von Studienphasen und Berufsausbildung liegt jedoch nicht vor, wenn Studenten außerhalb eines dualen Studiengangs aus eigener Initiative einen anerkannten Berufsabschluss erwerben. Nach § 45 BBiG kann zur Prüfung für die Erlangung eines anerkannten Berufsabschlusses auch zugelassen werden, wer mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die nach dem BBiG als reguläre Berufsausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem jeweiligen Beruf bereits tätig war oder Ausbildungszeiten in einem anderen einschlägigen Beruf zurückgelegt hat. Dabei kann auch auf andere Weise glaubhaft gemacht werden, dass eine ausreichende berufliche Handlungsfähigkeit erworben worden ist. Soweit diese besonderen Zulassungsvoraussetzungen durch ein praxisintegriertes Studium, dass nach der Studien- und Prüfungsordnung nicht die Erlangung eines anerkannten Berufsabschlusses beinhaltet, erfüllt werden können, wird dieses Studium nicht zu einem ausbildungsintegrierten Studium und die Studierenden werden nicht zu zur Berufsausbildung Beschäftigten.

4. Feststellung des Gesamteinkommens bei Prüfung der Voraussetzungen der Familienversicherung

Teilnehmer an praxisintegrierten dualen Studiengängen können familienversichert sein, wenn die Voraussetzungen des § 10 SGB V bzw. § 25 SGB XI erfüllt sind, insbesondere wenn die Alters- und Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. Die im Rahmen eines solchen Studiums vom Kooperationsbetrieb gezahlte Vergütung (Ausbildungsvergütung, Studienbeihilfe etc.) stellt zwar kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV dar, weil ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht zustande kommt. Nach derzeitigem Kenntnisstand gehen wir jedoch davon aus, dass die Finanzverwaltung diese Einkünfte (unverändert) als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG ansieht. Damit gehören diese Einnahmen zum Gesamteinkommen (§ 16 SGB IV) und sind bei der Prüfung der Voraussetzungen der Familienversicherung zu berücksichtigen. Die Werbungskosten sind von den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit abzuziehen. Hierbei ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 920,00 EUR in Ansatz zu bringen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden.

5. Kranken- und Pflegeversicherung von Studienteilnehmern an Berufsakademien

Berufsakademien sind keine staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V bzw. § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 SGB XI. Sie sind zwar (staatlich) anerkannte Bildungseinrichtungen und nehmen einen besonderen Platz im tertiären Bildungsbereich in Deutschland ein; sie gehören institutionell jedoch nicht zu den Hochschulen im Sinne des Hochschulrahmengesetzes (vgl. §§ 1, 70 HRG). Die Anerkennung als Berufsakademie ist mit der nach Landesrecht geregelten staatlichen Anerkennung als Hochschule nicht gleichzusetzen.

Aus diesem Grund kann die studentische Pflichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V bzw. § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 SGB XI für die dort Studierenden nicht eingeräumt werden. Insoweit sind die Regelungen zur Versicherungspflicht von Studenten in der Kranken- und Pflegeversicherung einer erweiterten Auslegung nicht zugänglich. Die Berufsakademien unterliegen dann im Übrigen nicht der Meldepflicht ge-

mäß § 200 Abs. 2 SGB V gegenüber den Krankenkassen. Die Regelungen der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) sind daher von ihnen nicht anzuwenden.

Berufsakademien sind auch keine Fachschulen oder Berufsfachschulen im Sinne des § 240 Abs. 4 Satz 7 SGB V, sodass – worauf wir bereits in unserem Rundschreiben Nr. 2010/481 vom 7. Oktober 2010 hingewiesen haben – im Rahmen einer freiwilligen Krankenversicherung für Studienteilnehmer der „Studenten-Beitrag“ nicht zur Anwendung kommen kann.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband